

**Bericht über die Maßnahmen
des Gleichbehandlungsprogramms der**



und



**im Zeitraum
01. Januar - 31. Dezember 2023**

Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Netze Magdeburg GmbH
Franckestraße 8
39104 Magdeburg

Gliederung

Präambel	3
Teil A: Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts	3
I. Organisatorische Maßnahmen	3
II. Informatorische Maßnahmen	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	5
I. Gleichbehandlungsmanagement	5
II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms	6
1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation	6
2. Netznutzungsentgelte	6
a) Neue Preisblätter	6
b) Individuelle Netzentgelte	7
3. Netzzugang	8
4. Grund-/Ersatzversorgung	8
5. Verbraucherbeschwerden/Schlichtungsverfahren	9
6. Messstellenbetriebsgesetz	10
7. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0	10
8. Betrieb von PV-Anlagen zur Eigenversorgung	11
9. Umsetzung EEG/KWK-G	11
10. Änderung Technische Anschlussbedingungen	12
III. Schulungen	12
IV. Überwachung	13
V. Ausblick	14

Präambel

Mit diesem Bericht kommen die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWM genannt) sowie die Netze Magdeburg GmbH (nachfolgend NMD genannt) ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 7 a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht umfasst den Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember 2023 und befasst sich mit den Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der SWM und der NMD zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts im Tätigkeitsbereich Strom.

Der Bericht wird der Bundesnetzagentur zum 31.03.2024 vorgelegt und ist auf der Internetseite der SWM sowie der NMD unter folgenden Links veröffentlicht und mit dem Suchbegriff „Gleichbehandlung“ auffindbar:

- <https://www.sw-magdeburg.de/unternehmen/ueber-uns/gesetzlichkeiten/unbundling-gleichbehandlung.html>
- <https://www.netze-magdeburg.de/netzgesellschaft/bericht-zum-gleichbehandlungsprogramm/>

Teil A:

Maßnahmen zur Diskriminierungsfreiheit des Netzgeschäfts

I. Organisatorische Maßnahmen

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs Strom bildet die in Teil A des Gleichbehandlungsberichts dargestellte Aufbauorganisation.

Im Berichtszeitraum gab es weder bei der SWM noch bei der NMD organisatorische oder strukturelle Änderungen, die Einfluss auf die Entflechtungsanforderungen haben. Die Aufbauorganisation der SWM und NMD ist aus den für die Bundesnetzagentur beigefügten Organigrammen ersichtlich. Hinsichtlich der kon-

kreten Ausgestaltung zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur rechtlichen, organisatorischen, informationellen und buchhalterischen Entflechtung verweisen wir auf die Berichte der vergangenen Jahre.

Die NMD sind nach wie vor weder Eigentümerin noch Betreiberin von Ladeeinrichtungen für Elektromobile, von Energiespeicheranlagen im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG oder von Photovoltaikanlagen. Der Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur ist aktuell konkret weder bei der SWM noch bei der NMD geplant.

Detailinformationen zu den Netzstrukturen des Elektrizitätsverteilernetzes der NMD finden sich auf der Internetseite unter <https://www.netze-magdeburg.de/netzinformationen>. Diese Daten werden jährlich aktualisiert.

Änderungen des Netzgebietes der NMD gab es im Berichtszeitraum nicht.

II. Informatorische Maßnahmen

Sämtliche sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation ergebenden Änderungen der Prozesse und Datenformate wurden vollständig und fristgerecht umgesetzt.

Im Zusammenhang mit der Umstellung des IT-Systems werden im Rahmen eines Projektes die Planungen zur Einführung einer Mandantentrennung vorangetrieben. Bereits im Projektansatz werden Fragen der Entflechtung und der Diskriminierungsfreiheit bewertet und entsprechend umgesetzt.

Bei der Vergabe der Zugriffsberechtigungen im bestehenden System wurde weiterhin besonderes Augenmerk auf den Schutz von Netzdaten mit Diskriminierungspotenzial gelegt. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts verweisen wir auf die Vorjahresberichte.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

I. Gleichbehandlungsmanagement

Gleichbehandlungsbeauftragter der SWM und NMD:

Herr Dr. Gisbert Steden
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG
Am Blauen Bock 1
39104 Magdeburg

Der Gleichbehandlungsbeauftragte handelt weisungsfrei und ist als Leiter des Bereichs „Recht, Liegenschaften und Versicherungen“ (RL) der Geschäftsführung der SWM direkt unterstellt. Er hat ein direktes Vortragsrecht bei der Geschäftsführung der SWM und der NMD. Von den Geschäftsführungen und den Bereichsleitern wird er regelmäßig hinzugezogen, um Änderungen an Geschäftsprozessen, neue Strukturen oder Geschäftsmodelle hinsichtlich der Entflechtungsvorgaben zu bewerten.

Die Mitarbeiter haben über die bekannten Kontaktdaten die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten.

Als Mitglied verschiedener Gremien des BDEW und VKU, die sich u. a. mit der Umsetzung der Entflechtungsvorschriften befassen, ist eine ständige fachliche Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten gewährleistet. Am 26. und 27.09.2023 nahm ein Vertreter des Gleichbehandlungsbeauftragten am Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte teil. Neben dem Feedback der Bundesnetzagentur zu den vergangenen Berichten waren Schwerpunkte u. a. die aktuellen Entwicklungen der Entflechtung bei Wasserstoff, die Umsetzung des § 14a EnWG sowie der Datenaustausch im Rahmen der Ersatzversorgung.

Änderungen und Ergänzungen am Gleichbehandlungsprogramm der SWM und NMD erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

In diesem Abschnitt werden die konkreten Maßnahmen beschrieben, die in organisatorischer, prozessualer oder technischer Hinsicht ergriffen worden sind, um die Diskriminierungsfreiheit des Netzbetriebs zu gewährleisten. Bei der Entwicklung von Kriterien zur Abgrenzung und Klärung der detaillierten Verpflichtungen der Mitarbeiter wurden insbesondere die von der Bundesnetzagentur in den veröffentlichten Auslegungsgrundsätzen und anderen Dokumenten geäußerten Rechtsauffassungen zugrunde gelegt.

1. Geschäftsprozesse/Geschäftsprozessdokumentation

Die vorliegende Geschäftsprozessdokumentation wurde nach erfolgter Umstellung auf einen zweijährigen Turnus einer Überprüfung durch die Fachabteilungen unterzogen. Der dabei zutage getretene geringfügige Änderungsbedarf der Dokumentation hat deutlich gezeigt, dass dieser Turnus ausreichend und dennoch - auch unter wirtschaftlichen Aspekten - eine effiziente Kontrolle sichergestellt ist. Somit ist auch weiterhin die laufende Aktualität der Dokumentation von Geschäftsprozessen mit diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben gewährleistet.

2. Netznutzungsentgelte

a) Neue Preisblätter

In Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG haben die NMD fristgerecht zum 15.10.2023 das voraussichtliche Netzentgelt für das Kalenderjahr 2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Zugleich erfolgte die Übermittlung des elektronischen Preisblattes an die Netznutzer per EDIFACT im elektronischen Datenaustausch. Auf Grund der bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Höhe der vorgelagerten Netzkosten war lange nicht klar, ob die vorläufigen Netzentgelte auch zum 01.01.2024 Bestand haben.

Hintergrund war, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 und dem damit einhergehenden Wegfall des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) die Finanzierungsgrundlage des geplanten Zuschusses in Höhe von 5,5 Milliarden Euro für die ÜNB-Stromnetzentgelte für das Jahr 2024 entfallen ist. In diesem Zusammenhang ist auch die in der EnWG-Novelle gerade erst beschlossene Rechtsgrundlage für den Zuschuss für das Jahr 2024, der § 24c EnWG, wegen des dort enthaltenen Verweises auf den WSF ebenfalls gestrichen worden.

Aus diesem Grund haben die ÜNB ihre Netzentgelte neu kalkuliert und das erhöhte Netzentgelt veröffentlicht. Von der Erhöhung der Übertragungsnetzentgelte war auch die StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV betroffen, welche ebenfalls kurzfristig für das Lieferjahr 2024 erhöht wurde.

In der Folge haben auch die NMD die Netzentgelte zum 1. Januar 2024 neu kalkuliert und angepasst. Die Veröffentlichung der endgültigen Netzentgelte erfolgte rechtzeitig vor dem 31.12.2023.

Bei der Entgeltbildung bestehen keine Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Die gegebenen Verantwortlichkeiten und Informationswege sind innerhalb des Prozesses klar und entflechtungskonform geregelt sowie in der entsprechenden Geschäftsprozessdokumentation umfassend niedergelegt, sodass im Ergebnis ein vertraulicher Umgang mit wirtschaftlich sensiblen Daten gemäß § 6a Abs. 2 EnWG gewährleistet ist.

b) Individuelle Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden drei neue Vereinbarungen über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV abgeschlossen.

Die Bundesnetzagentur hat mit Beschluss BK4-22-089 vom 15.02.2023, geändert durch den Beschluss BK4-22-089A01 vom 28.12.2023, festgelegt, dass für Unternehmen, die im Zusammenhang mit erheblich reduzierten Gasimportmengen nach Deutschland ihre Produktion auf Grund einer Verminderung ihres Gasbezuges reduzieren, weiterhin ein Anspruch auf Weitergeltung der Vereinbarung indi-

vidueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV aus dem Kalenderjahr 2021 auch für das Kalenderjahr 2022 besteht. Nach Vorliegen der endgültigen Daten für das Jahr 2022 hat eine erneute Prüfung der infrage kommenden Anlagen ergeben, dass diese nicht in den Anwendungsbereich der Festlegung fallen.

3. Netzzugang

Der Netzzugang im Netzgebiet der NMD erfolgt diskriminierungsfrei auf der Grundlage des von der Bundesnetzagentur mit Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 festgelegten Netznutzungsvertrages/Lieferantenrahmenvertrages.

Im Berichtszeitraum musste einem Netznutzer der Netznutzungsvertrag/Lieferantenrahmenvertrag gekündigt werden. Grund hierfür war die Kündigung des Bilanzkreisvertrages durch den Übertragungsnetzbetreiber. Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 20 Abs. 2 EnWG unverzüglich vom Entzug des Netzzugangs in Kenntnis gesetzt.

4. Grund-/Ersatzversorgung

Das OLG Düsseldorf hat sich mit Urteil vom 02.03.2023 (Az.: 5 U 1/22) auch zu entflechtungsrechtlich relevanten Themen geäußert und entschieden, dass Marktlokationen oberhalb der Niederspannung, die keinem Energielieferanten zugeordnet werden können, nicht ohne Weiteres dem Grund- und Ersatzversorger zugeordnet werden dürfen.

Nach Auffassung des Gerichts würde die Weiterbelieferung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Letztverbraucher und dem Grund- und Ersatzversorger voraussetzen, dass bei einem Ausfall des vertraglichen Lieferanten im Rahmen der Versorgung in einer höheren Spannungsebene der Grund- und Ersatzversorger die Energielieferung übernehmen soll. Eine Zuordnung der Marktlokation zum Grund- und Ersatzversorger ohne eine solche Vereinbarung verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen das Diskriminierungsverbot des § 20 Abs. 1 EnWG und die GPKE. Darüber hinaus läge in der Weitergabe der Daten des Letztverbrauchers zusätzlich ein Verstoß gegen die Regelungen zur informationellen Entflechtung, insbesondere gegen das Vertraulichkeitsgebot des § 6a

Abs. 1 EnWG. Bei den Angaben zu den Marktlokationen von Letztverbrauchern und der Information, dass die Stromversorgung der Marktlokation ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht durch einen Lieferanten sichergestellt ist, handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um wirtschaftlich sensible Informationen, deren Kenntnis Grund-/Ersatzversorger in die Lage versetzen, den betreffenden Letztverbrauchern Vertragsangebote für eine Ersatzbelieferung sowie auch für eine längerfristige Belieferung mit Strom zu Sonderkonditionen zu unterbreiten. Das Urteil ist bislang nicht rechtskräftig. Eine Prüfung unserer Prozesse hat ergeben, dass in diesen Fällen keine automatische Zuordnung der Marktlokation zum Grund-/Ersatzversorger erfolgt. Eine solche Zuordnung erfolgt nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Netzanmeldung durch den Grund-/Ersatzversorger vorliegt. Anderenfalls wird – soweit der Letztverbraucher, wie in derartigen Konstellationen üblich, keinen Grundversorgungsanspruch hat – die Unterbrechung der Anschlussnutzung veranlasst. Letztlich wird aber erst eine Entscheidung des BGH hier Rechtssicherheit bringen.

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anfragen zur richtigen Zuordnung der Kunden zur Ersatz-/Grundversorgung konnte sich der Gleichbehandlungsbeauftragte von der Diskriminierungsfreiheit des Geschäftsprozesses überzeugen. Dieser Prozess ist bereits von Beginn an entsprechend der von der Bundesnetzagentur in ihrem Positionspapier vom 18.01.2023 geäußerten Rechtsansicht ausgestaltet.

5. Verbraucherbeschwerden, Schlichtungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurden durch die Schlichtungsstelle Energie e. V., die Bundesnetzagentur oder von Marktteilnehmern keinerlei begründete Beschwerden im Hinblick auf eine mögliche Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen. Lediglich in Fällen, bei denen es nicht um Entflechtungsvorgaben, sondern um unterschiedliche Auffassungen bei der Vertragsdurchführung ging, wurden gegenüber der SWM als Stromlieferant Schlichtungsverfahren eröffnet oder die SWM zu diesen Verfahren hinzugezogen. Die NMD wurde in drei Fällen zu Schlichtungsverfahren hinzugezogen. Soweit diese Verfahren beendet sind, wurde keine Fallpauschale gegenüber der NMD gefordert. Dies zeigt deut-

lich, dass die bei SWM und NMD getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Entflechtungsvorgaben wirkungsvoll und nachhaltig sind.

6. Messstellenbetriebsgesetz

Die NMD sind in ihrem Netzgebiet weiterhin grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 4 MsbG. In dieser Eigenschaft übernehmen die NMD den sog. Rollout moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und haben hierfür entsprechende Messentgelte veröffentlicht.

Mit Stand 31.12.2023 wurden 67.525 von insgesamt 177.211 Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und 1.134 Messstellen mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. Die Fristen für den Rollout wurden durch das „Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende – GNDEW“ aktualisiert. Nach dem derzeitigen Stand unserer Rolloutstrategie ist davon auszugehen, dass die aktuell geltenden Fristen zur verpflichtenden Ausstattung von Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen eingehalten werden.

Unter Einbeziehung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde im Berichtszeitraum der sog. ESA-Rahmenvertrag zur Regelung von Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG gegenüber Energieserviceanbietern entwickelt. Gegenstand dieses Vertrages ist auch die Übermittlung vertraulicher Informationen. Daher ist das Vorliegen der vom BDEW entwickelten „Einwilligungserklärung des Anschlussnutzers zur Übermittlung von Messprodukten durch den Messstellenbetreiber an den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers“ Voraussetzung für die Bereitstellung entsprechender Daten.

7. Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Wie auch in den vergangenen Jahren waren im Jahr 2023 keine Maßnahmen zum Einspeisemanagement nach § 14 EnWG notwendig. Ebenso gab es keine Aufforderung seitens vorgelagerter Netzbetreiber zu unterstützenden Maßnahmen gemäß §§ 13, 14 EnWG. Sollten entsprechende Maßnahmen erforderlich werden, ist nach wie vor sichergestellt, dass die im Leitfaden des BDEW/VKU für die Zusammenarbeit von vor- und nachgelagerten Stromnetzbetreibern im Rahmen

der Kaskade (Kaskaden-Leitfaden 5.0) sowie die Vorgaben zur technischen Umsetzung der Kaskade gemäß VDE/FNN Anwendungsregel (AR-4140) niedergelegten Maßgaben eingehalten werden.

Über die ersten Schritte zur Umsetzung und Implementierung der Vorgaben zum Redispatch 2.0 hatten wir in den Vorjahren berichtet. Im Ergebnis der umgesetzten Maßnahmen sind die NMD als Anschlussnetzbetreiberin in der Lage, alle erforderlichen Use-Cases gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur und des BDEW umzusetzen. Bisher gab es keine entsprechenden Abrufe zum Redispatch.

8. Betrieb von PV-Anlagen zur Eigenversorgung

Ersten Überlegungen zur Errichtung und dem Betrieb von PV-Anlagen auf Betriebsgebäuden der NMD zur teilweisen Deckung des Eigenbedarfs hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Absage erteilt. Eine solche Tätigkeit als Erzeuger ist nach den gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nach Ansicht der Bundesnetzagentur lediglich in Fällen des ausschließlichen Eigenverbrauchs unter Ausschluss jeglicher Einspeisung in ein Energieversorgungsnetz oder im Fall einer gesetzlichen PV-Dachnutzungspflicht bei Anlagen bis zu 100 kW.

9. Umsetzung EEG/KWK-G

Im Zusammenhang mit Netzanschlussbegehren von größeren Erzeugungsanlagen wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Bewertung der diskriminierungsfreien Reservierung von Netzanschlusskapazitäten einbezogen. Mangels einer gesetzlichen Regelung wurden Kriterien entwickelt, die geeignet sind, eine entsprechende Reservierung anzubieten und vorzunehmen. Dabei haben wir uns zunächst an dem VDE FNN Hinweis „Ermittlung Netzanschlusspunkt für Anlagen nach EEG/KWKG“ orientiert. Zwischenzeitlich hat der BGH mit Urteil vom 21.03.2023, Az.: XIII ZR 2/20 entschieden, dass eine verbindliche Reservierung von Einspeisekapazitäten bereits vor der anschlussfertigen Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien grundsätzlich zulässig ist. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative des Bundesministeriums für

Wirtschaft und Klimaschutz, einheitliche Rahmenbedingungen für ein solches Reservierungsverfahren gesetzlich zu regeln.

Zudem erreichten den Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum mehrere Anfragen, insbesondere auf Grund bestehender Unsicherheiten, die aus den aktuellen Gesetzesnovellen herrühren. Beispielhaft seien an dieser Stelle Anfragen zu folgenden Themen genannt:

- Diskriminierungsfreies Vorgehen gegenüber Anlagenbetreibern bei Auslaufen der EEG-Förderung zum 31.12.2023,
- Anforderung an die technischen Einrichtungen nach § 9 EEG,
- Sanktionen bei Verstößen nach § 52 EEG.

Gemeinsam mit den anfragenden Fachabteilungen hat der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Bewertung des Sachverhaltes vorgenommen und konkrete Lösungsvorschläge erarbeitet, sodass im Ergebnis die diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Geschäftsprozesse sichergestellt werden konnte.

10. Änderung Technische Anschlussbedingungen

Im Berichtszeitraum hat die NMD ihre Technischen Anschlussbedingungen für Anschlüsse in der Niederspannung (TAB NS) geändert. Hintergrund war die Veröffentlichung einer neuen Fassung des Bundesmusterwortlauts für Technische Anschlussbedingungen in Niederspannung durch den BDEW. Die Änderungen der TAB NS, die zum 01.07.2023 in Kraft getreten sind, wurden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht und der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 14.06.2023 angezeigt.

III. Schulungen

Seit Beginn der gesetzlichen Entflechtungsbestimmungen werden regelmäßige Schulungen zu den Inhalten und Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Aktuell wird unter Nutzung des elektronischen Unterweisungstools „Auditor online“ den betreffenden Mitarbeitern eine Schulung zum Gleichbehandlungsprogramm verpflichtend auferlegt. Die inhaltliche und organi-

satorische Ausgestaltung des Unterweisungstools hatten wir im Vorjahresbericht dargestellt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann jederzeit eine Auswertung der absolvierten Schulungen abrufen und ggf. gezielt auf die Erledigung der Unterweisung hinwirken.

IV. Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt im Wesentlichen durch anlassbezogene Mitarbeit des Gleichbehandlungsbeauftragten in Projekten, die einen Bezug zum Netzgeschäft aufweisen, durch Prüfung von Prozessabläufen und durch Anfragen der Mitarbeiter. Im Berichtszeitraum gab es neben den bereits oben dargestellten Maßnahmen u. a. Anfragen zu folgenden Themen:

- Marktkommunikation bei Lieferantenwechsel unter der Geltung der Preisbremsengesetze,
- Zulässigkeit der gemeinsamen Nutzung von Stammdaten im 2-Vertragsmodell,
- Bewertung der Zulässigkeit der Weitergabe von Daten zu Ladeinfrastrukturen,
- Bewertung und Umsetzungsfragen zu den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14 a EnWG.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte erläuterte die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms sowie den gesetzlichen und regulatorischen Hintergrund und konnte so die Anfragenden bei der konkreten Umsetzung unterstützen.

Verstöße gegen die Festlegungen des Gleichbehandlungsprogramms wurden im Berichtszeitraum nicht festgestellt. Daher bestand auch kein Anlass zu den ebenfalls im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Sanktionsmaßnahmen.

V. Ausblick

Im kommenden Berichtszeitraum wird der Gleichbehandlungsbeauftragte die rechtlichen Entwicklungen sowie die Anforderungen der Bundesnetzagentur beobachten und im Hinblick auf die Vorgaben der Entflechtungsbestimmungen bei Maßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Stromnetzbetriebs beratend unterstützen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Umsetzung der sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu § 14 a EnWG resultierenden Maßnahmen liegen.

Magdeburg, den 19.03.2024

Dr. Gisbert Steden
- Gleichbehandlungsbeauftragter -

Pietsch
Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG

Fedorczuk

Harkner

Hilling
Netze Magdeburg GmbH